



Schiessreglement Amts- und Wyberschiesset 2015

1. Grundlagen

- 1.1. Zurzeit gültige Vorschriften und Weisungen über das sportliche Schiessen SSV und LKSV.
- 1.2. Zurzeit gültige Schiessordnungen SSV und VBS mit integriertem Verzeichnis der Hilfsmittel für Ordonnanzwaffen.
- 1.3. Für die Teilnahme muss die Lizenzkarte SSV nicht gelöst werden.

2. Dauer, Schiesszeiten

- 2.1. Spezielle Übungsschiessen für Wyber, Meitschi und Jugendliche
Schiessanlage Blindei Wolhusen

Samstag, 25. April 2015	09.30 – 11.30	13.00– 15:00 Uhr
Samstag, 02. Mai 2015	13.30 – 15.30	
- 2.2. Schiesstage (in Wolhusen, Schiessanlage Blindei)

Freitag, 08. Mai 2015		13:30 – 19:00 Uhr
Samstag, 09. Mai 2015	08:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 17:00 Uhr
Sonntag, 10. Mai 2015	08:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr
Montag, 11. Mai 2015	08:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 19:00 Uhr
- 2.3. Das Schiesskomitee ist berechtigt, die Schiesszeiten anzupassen.
- 2.4. Vorgängige Schiessbüchleinausgabe: Am Donnerstag 07. Mai 2015, 17:00 – 20:00 Uhr, können bereits Schiessbüchlein bezogen werden (Oberstufenschulhaus Entlebuch /neben Gabentempel).
- 2.5. Offizieller Tag: Sonntag, 17. Mai 2015 in Entlebuch

3. Schiessberechtigung

- 3.1. Schiessberechtigt sind:
 - 3.1.1. Alle Mitglieder der Schützenvereine und Untersektionen des Amtes Entlebuch. Mitglieder die ausserhalb des Amtes Entlebuch wohnen, müssen seit mindestens drei Jahren im Besitz der Stamm-Lizenz eines Entlebucher Schützenvereins sein.
 - 3.1.2. Mitglieder der Schützengesellschaften Werthenstein und Schachen (gemäss Vereins- und Verbands-Administration), die im Postkreis Werthenstein (Postleitzahl 6106) resp. Schachen (Postleitzahl 6105) Wohnsitz haben.
 - 3.1.3. Mitglieder der Feldschützengesellschaft Wolhusen, welche seit mindestens drei Jahren im Besitz der Stamm-Lizenz der Feldschützengesellschaft Wolhusen sind.
 - 3.1.4. Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde des Amtes Entlebuch (innerhalb oder ausserhalb des Amtes wohnhafte).
 - 3.1.5. Schweizerbürgerinnen und -bürger, welche wenigstens drei Jahre vor einem Amts- und Wyberschiesset ununterbrochen im Amt Entlebuch niedergelassen sind, können die Schiessberechtigung am Amts- und Wyberschiesset erwerben.
 - 3.1.6. Entlebucherinnen, die sich nach auswärts verheiratet, bleiben im Besitz der Schiessberechtigung und sind den "Entlebuchern und Entlebucherinnen" gleichgestellt.
 - 3.1.7. Wyber und Meitschi sind wie folgt schiessberechtigt:
 - solche, die im festgebenden Amtskreis wohnen, ungeachtet der Dauer ihres Wohnsitzes im Amtskreis, wenn sie am diesjährigen Fest als Gabenspenderinnen figurieren (Gabenwert mindestens Fr. 50.—).
 - solche aus den anderen Amtskreisen, die Entlebucherinnen sind oder wenigstens drei Jahre vor dem Amts- und Wyberschiesset den gesetzlich geregelten Wohnsitz im Entlebuch haben. Sie bezahlen den Stichpreis im Wyberstich (Fr. 22.—).
 - solche, die mit der Geburt ein Entlebucher Bürgerrecht erhalten haben. Sie bezahlen ebenfalls den Stichpreis im Wyberstich (Fr. 22.—).
 - 3.1.8. Die schiessberechtigten Wyber und Meitschi können alle Stiche gegen Bezahlung der festgesetzten Stichpreise lösen.

- 3.2. Nicht schiessberechtigt sind:
- 3.2.1. Ehemalige Bürger einer Entlebucher Gemeinde, die zufolge des Bürgerrechtsgesetzes für sich und demzufolge auch für ihre Nachkommen auf das Bürgerrecht der entsprechenden Entlebuchergemeinde verzichtet haben, gehen der Mitgliedschaft und somit der Schiessberechtigung verlustig und können dieselbe nicht mehr erwerben, es sei denn, die Bedingungen des Aufenthaltes im Amt Entlebuch (s. Pkt. 3.1.5) gestatten die Schiessberechtigung.
- 3.2.2. Nicht-Entlebucher-Bürgerinnen und -Bürger, die zufolge ihres dreijährigen Aufenthaltes im Amt Entlebuch die Schiessberechtigung erlangt hatten, gehen derselben wieder verlustig, sobald sie ihren Wohnsitz während zwei Jahren ununterbrochen ausserhalb der Grenzen des Amtes Entlebuch genommen haben.
- 3.3. Erstmalschiessende
Erstmalschiessende bezahlen einen einmaligen Betrag von Fr. 12.—. **Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, wird allen am Festort weniger bekannten Teilnehmerinnen und Teilnehmern empfohlen, von der zuständigen Gemeindekanzlei einen schriftlichen Ausweis über ihre Heimatberechtigung, resp. über ihren wenigstens dreijährigen gesetzlich geregelten Wohnsitz im Amt Entlebuch mitzubringen.**

4. Absenden

- 4.1. Es finden 2 Absenden statt:
1. Absenden: Sonntag 17. Mai 2015, ab 16:30 Uhr
- Absenden des Wyberstiches von 100 bis und mit 93 Punkten
2. Absenden: Samstag 23. Mai 2015, ab 10:00 Uhr
- Absenden des Wyberstiches ab 92 Punkten, Absenden des Amtsstiches

Als Ausweis gilt das Schiessbüchlein.

Die Absenden finden im Oberstufenschulhaus in Entlebuch statt.

- 4.2. Gabenberechtigt (Wyberstich):
- Wyber und Meitschi von 100 bis und mit 60 Punkten.
 - Schützen von 100 bis und mit 80 Punkten.
 - Wyber und Meitschi mit 59 und weniger Punkten erhalten eine Erinnerungsgabe. Diese muss während des Schiessbetriebes gegen Vorweisung des Schiessbüchleins auf dem Schiessbüro Schiessplatz Blindei in Empfang genommen werden.
 - Schützen von 79 bis und mit 70 Punkten erhalten Bargaben.

5. Schiessstand und Scheibenzahl

- 5.1. Schiessplatz: Blindei in Wolhusen
- 5.2. Scheibenzahl: 14 Elektronik-Anlagen (Polytronic)

6. Altersstufen

JJ	Jugendliche	10 – 16 Jahre	Jg. 2005 – 1999
J	Junioren	17 – 20 Jahre	Jg. 1998 – 1995
A	Aktive	21 – 59 Jahre	Jg. 1994 – 1956
V	Veteranen	60 – 69 Jahre	Jg. 1955 – 1946
SV	Seniorenveteranen	ab 70 Jahre	Jg. 1945 und älter

Veteranen (V + SV) und Frauen dürfen mit dem Karabiner liegend aufgelegt schiessen.

7. Waffen und Munition

- 7.1. Zugelassen sind nur Ordonnanzwaffen. Diese haben den Schiessordnungen SSV und VBS mit integriertem Verzeichnis der Hilfsmittel für Ordonnanzwaffen zu entsprechen.
- 7.2. Es darf nur die Munition der Festorganisation verschossen werden.
- 7.3. Für Beschädigung oder Verlust der Waffen und Effekten ist die Festorganisation nicht haftbar.
- 7.4. Die Festorganisation hält Stgw90 zur Benützung zur Verfügung. Schiessinteressierte ohne eigene Waffe melden sich bei der Anmeldung.

8. Waffenkontrolle

- 8.1. Die Waffen sind offen, d.h. nicht in Behältnissen in die und aus der Schiessanlage zu bringen. Hierzu wird ein Materialdepot eingerichtet.
- 8.2. Eine Eingangskontrolle überprüft zudem das Einhalten der Sicherheitsregeln.
- 8.3. Vor und nach dem Schiessen muss durch den Schützen eine Entladekontrolle an Waffe und Magazin durchgeführt werden.
- 8.4. Vorschriftenwidrig im Stand abgestellte Waffen werden von der Standaufsicht eingezogen. Sie werden von der Schiessleitung gegen eine Gebühr zurückgegeben.

9. Rangeure

- 9.1. Das Schiessen wird Rangeurfrei durchgeführt.
- 9.2. Die Reihenfolge des Schiessens bestimmt die Ablage des Schiessbüchlein beim Warner.
- 9.3. Für Wyber, Meitschi und Jugendliche sind 6 Scheiben reserviert.

10. Schiessbüchlein

Der Preis des Schiessbüchleins beträgt Fr. 24.— , inkl. Verbandsabgaben.
Für Junioren und Jugendliche (Jahrgänge 1995 – 2005) Fr. 18.—.

11. Schiessbetrieb und Schiessregeln

- 11.1. Für alle Schiessregeln wird ausdrücklich auf die Schiessordnung des SSV verwiesen, die im Stand angeschlagen ist.
- 11.2. Reklamationen und Beschwerden, die den Schiessbetrieb oder die Schiessregeln betreffen, werden sofort durch die Standaufsicht erledigt. Gegen deren Entscheid kann an den Präsidenten des Schiesskomitees schriftlich Rekurs eingereicht werden.
- 11.3. Jugendliche (JJ) dürfen nur unter Betreuung eines Schützenmeisters schiessen.

12. Zeigeordnung (elektronische Scheiben)

- 12.1. Der Schusswert wird elektronisch ermittelt, auf dem Monitor angezeigt und über den Drucker ausgeschrieben.
- 12.2. Die ausgedruckten Streifen der einzelnen Stiche werden vom Warner in das Schiessbüchlein eingeklebt.
- 12.3. Jede Manipulation des Schützen am Steuergerät oder am Monitor ist untersagt.
- 12.4. Schüsse, die vor der Scheibenfreigabe abgegeben werden, werden nicht erfasst und von der Festorganisation nicht ersetzt. Schüsse auf fremde Scheiben werden nicht erfasst und als "Null" gewertet. Zuviel abgegebene Schüsse werden in allen Programmteilen weder erfasst noch gewertet.
- 12.5. Die Zusatzanzeige (100er-Wertung) bleibt bei allen Stichen eingeschaltet.

13. Versicherung

Alle Schützinnen und Schützen sowie Funktionäre der Festorganisation sind während der Dauer des Festes bei der USS nach deren Bestimmungen versichert. Die Versicherten verzichten gegenüber der Festorganisation und ihren Organen ausdrücklich auf alle Ansprüche, die von der USS nicht gedeckt sind.

14. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen der Schiessordnung SSV oder diesen Schiessplan können Streichungen der Resultate, den Verlust der bezahlten Stichpreise, die Ausweisung aus den Schiessständen und die Überweisung an die Disziplinarkommission des LKSV zur Folge haben. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Übungskehr

Waffen:	Nur Ordonnanz-Waffen
Trefferfeld:	Scheibe A10
Schiessprogramm:	5 Schüsse Einzelfeuer
Stellungen:	Für alle Waffen freigestellt
Stichpreis:	Fr. 6.— (Fr. 3.35 Doppelgeld / Fr. 2.65 Munition)
Auszahlung:	keine
Bestimmung:	Unterbrechen der Passe und Übergang auf alle Stiche gestattet.

Amtsstich

Waffen:	Nur Ordonnanz-Waffen
Trefferfeld:	Scheibe A100
Schiessprogramm:	3 Schüsse Einzelfeuer
Stellungen:	Karabiner liegend frei Sturmgewehr 57 und 90 ab Zweibeinstütze Veteranen (V + SV) und Frauen dürfen mit dem Karabiner liegend aufgelegt schiessen
Stichpreis:	Fr. 22.— (Fr. 20.35 Doppelgeld / Fr. 1.65 Munition)
Rangordnung:	Das Total der 3 Schüsse bestimmt den Rang. Bei Punktgleichheit entscheiden: - die Tiefschüsse - das Alter - das Los
Gabensatz:	Mindestens 60% des Doppelgeldes inkl. Anteil Ehrengaben an 50% der Doppler

Ehrengabenspender
Behördenmitglieder, Angestellte des Amtes, die nicht in Gemeindewahlen, sondern in grösseren Wahlkreisen oder durch höhere Behörden während der letzten drei Jahre gewählt worden sind, werden gebeten, eine Gabe zu spenden. Die gleiche Person wird als Gabenspender jeweils nur einmal erfasst.

Ehrengaben

Ehrengabe der Amtsschützengesellschaft	Fr.	200.—
Gaben aus Legaten:		
- Siegfried Schöpfer sel., Escholzmatt	Fr.	80.—
- Gottlieb Hofstetter sel., Escholzmatt	Fr.	80.—
- Josef Vogel sel., Schüpfheim	Fr.	80.—
- Josef Bürkli sel., Schachen	Fr.	80.—
- Friedrich Emmenegger sel., Schüpfheim	Fr.	80.—
- Albert Studer sel., Finsterwald	Fr.	80.—
- Anna Schmid-Müller, Schüpfheim	Fr.	80.—

Spezialgaben

Dem besten Aktivschützen, dem besten Veteranen, dem besten Junior, der besten Juniorin, dem besten Jugendlichen, der besten Jugendlichen.

Wyberstich

Waffen:	Nur Ordonnanz-Waffen
Trefferfeld:	Scheibe A100
Schiessprogramm:	2 Schüsse Einzelfeuer
Stellungen:	Karabiner liegend frei Sturmgewehr 57 und 90 ab Zweibeinstütze Veteranen (V + SV) und Frauen dürfen mit dem Karabiner liegend aufgelegt schiessen.
Stichpreis:	Fr. 22.— (Fr. 20.90 Doppelgeld / Fr. 1.10 Munition) Für die Gaben spendenden Wyber und Meitschi ist der Stichpreis frei, sofern sie eine Gabe (Wert mind. Fr. 50.—) gespendet haben. Wyber und Meitschi aus anderen Amtskreisen bezahlen den Stichpreis.
Rangordnung:	Der beste Schuss bestimmt den Rang. Bei Gleichheit entscheiden: - der andere Schuss - das Alter - das Los
Gabensatz:	<u>Ehrengaben</u> Zur Verteilung gelangen die vielen wertvollen Ehrengaben gespendet von den verehrten Wyber und Meitschi. Eine sachkundige Kommission wird die Naturalgaben einschätzen. Bei der Verteilung der Ehrengaben kommen die Schützinnen und Schützen in der Reihenfolge ihres Ranges zur freien Auswahl der Gaben.
Gabenberechtigung:	- Alle Wyber und Meitschi, welche mindestens 60 Punkte erreicht haben. - Alle Schützen, welche mindestens 80 Punkte erreicht haben. - Alle Wyber und Meitschi, welche 59 und weniger Punkte erreicht haben, erhalten eine Erinnerungsgabe. Diese muss während des Schiessbetriebes gegen Vorweisung des Schiessbüchleins auf dem Schiessbüro in Empfang genommen werden. - Schützen mit 79 bis 70 Punkten erhalten Bargaben. - Es werden keine Erinnerungsgaben versandt. Vom Doppelgeld werden 50% an die allgemeinen Unkosten abgezogen. 70% des verbleibenden Betrages inkl. Anteil Ehrengaben, werden ausbezahlt.
Bestimmungen:	Amts- und Wyberstich sind für alle Schützen unzertrennlich. Für Wyber und Meitschi ist der Amtsstich nicht zwingend; es steht ihnen jedoch frei, gegen Bezahlung des Stichpreises jeden Stich zu lösen. Für Wyber und Meitschi und Jugendliche sind 6 Scheiben reserviert.

Ämmestich

Waffen:	Nur Ordonnanz-Waffen
Trefferfeld:	Scheibe A10
Schiessprogramm:	10 Schüsse Einzelfeuer
Stellungen:	Karabiner liegend frei Sturmgewehr 57 und 90 ab Zweibeinstütze Veteranen (V + SV) und Frauen dürfen mit dem Karabiner liegend aufgelegt schiessen.
Stichpreis:	Fr. 22.— (Fr. 16.50 Doppelgeld / Fr. 5.50 Munition)
Rangordnung:	Das Total der 10 Schüsse bestimmt den Rang. Bei Punktgleichheit entscheiden: - die Tiefschüsse - das Alter
Gabensatz:	Mindestens 70% des Doppelgeldes inkl. Anteil Ehrengaben an 50% der Doppler. Der Erst-, Zweit- und Drittrangierte erhält zusätzlich einen Erinnerungspreis.

Schybistich (Nachdoppel)

Waffen:	Nur Ordonnanz-Waffen
Trefferfeld:	Scheibe A100
Schiessprogramm:	2 Schüsse Einzelfeuer pro Passe. Es sind höchstens 16 Passen gestattet.
Stellungen:	Karabiner liegend frei Sturmgewehr 57 und 90 ab Zweibeinstütze Veteranen (V + SV) und Frauen dürfen mit dem Karabiner liegend aufgelegt schiessen.
Stichpreis:	Fr. 6.— pro Passe (Fr 4.90 Doppelgeld / Fr. 1.10 Munition)
Rangordnung:	Die Rangordnung wird durch 2 Kategorien bestimmt: Kat. A: das Total der 8 besten Schüsse Kat. B: der beste Tiefschuss Bei Gleichheit entscheiden die nächstfolgenden Tiefschüsse. Der Schütze gewinnt in derjenigen Kategorie, in welcher er den besseren Rang einnimmt.
Gabensatz:	65% des Doppelgeldes inkl. Anteil Ehrengaben 1. Rang Fr. 150.— 5. Rang Fr. 100.— 10. Rang Fr. 80.— Die Erst-, Zweit- und Drittrangierten der beiden Kategorien erhalten zusätzlich eine Spezialgabe.
Bestimmungen:	Um rangiert zu werden, müssen mindestens 4 Passen geschossen werden.

Genehmigungen:

Januar 2015

Für das Schiesskomitee

Amtsschützenmeister: ***Josef Felder***

Für das Organisationskomitee:

Präsident: ***Robert Vogel***

Luzerner Kantonschützenverein

Chef Freie Schiessen: ***Markus Eiholzer***
